

## 275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 12. 1987

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz vom xx. xxxxx über die Teilprivatisierung von Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 94, über die Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft tritt mit 31. Dezember 1987 außer Kraft.

#### **Artikel II**

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Anteile des Bundes an Austrian Airlines Öster-

reichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft sowie im Falle von Erhöhungen des Grundkapitals dem Bund zustehende Bezugsrechte zu veräußern, jedoch maximal nur in dem Ausmaß, daß jedenfalls Aktien im Nennbetrag von 51% des Grundkapitals im Eigentum des Bundes verbleiben.

#### **Artikel III**

Die dem Bund verbleibenden Anteilsrechte sind vom Bundesminister für Finanzen zu verwalten.

#### **Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Durch die angestrebten Privatisierungsmaßnahmen soll den Interessen des Bundes als Hauptaktionär, den Notwendigkeiten der internationalen Luftfahrtpolitik, den Möglichkeiten der Gesellschaft und den Gegebenheiten des österreichischen Kapitalmarktes möglichst optimal Rechnung getragen werden.

**Lösung:**

Zur Durchführung der geplanten Teilprivatisierung muß das AUA-Rekonstruktionsgesetz aufgehoben werden. Weiters ist der Bundesminister für Finanzen zum Anteilskauf zu ermächtigen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch den Anteilsverkauf werden Einnahmen erzielt. Erlösmindernde Kosten entstehen durch Verkaufs-, Rechts- und Beratungskosten.

## Erläuterungen

Die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 21. März 1962 über die Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft ist erforderlich, um die von der Bundesregierung beschlossene Teilprivatisierung realisieren zu können. Für eine Plazierung mit möglichst breiter Streuung sowie zur Schaffung neuer Zugänge zum Kapitalmarkt für Austrian Airlines ist ua. die Ausgabe von Inhaberaktien notwendig.

Gemäß Art. 12 Bundesfinanzgesetz, BGBl. Nr. 199/1987, in Verbindung mit Art. 63 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 212/1986, ist eine gesetzliche Ermächtigung für den Verkauf der entsprechenden Anteile notwendig. Mit Art. II soll über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG verfügt werden, weshalb der auf Grund des vorgeschlagenen Textes zu fassende Gesetzesbeschluß nicht dem Einspruchs- oder Zustimmungsbefehl des Bundesrates unterliegt.